

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 20. November 2022 10:30
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 29/2022: 29 neuere Entscheidungen, vor allem wieder zur StPO, online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 20.11.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute möchte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de - berichten:

In den beiden letzten Wochen sind weitere 29 neuere Entscheidungen auf meiner Homepage eingestellt worden. Der Schwerpunkt der letzten Einstellungen liegt wieder eindeutig bei den StPO-Entscheidungen.

OWi
Atemalkoholmessung, Urteilsanforderungen, Dräger Alcotest 9510 DE, unbehelflich
KG, Beschl. v. 14.10.2022 – 3 Ws (B) 253/22

1. Beim Atemalkoholmessgerät Dräger Alcotest 9510 DE ist der ermittelte Mittelwert der Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 24a Abs. 1 StVG ohne Sicherheitsabschlag zugrunde zu legen.
2. Der Mitteilung der festgestellten Einzelmessergebnisse bedarf es in der Regel nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7424.htm

OWi
Standardisiertes Messverfahren, Rekonstruierbarkeit, Beweisverwertungsverbot, Aussetzung,
verfassungsgerichtliches Verfahren, Ermessen
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 31.10.2022 – 2 RBs 155/22

1. Dass bei einem standardisierten Messverfahren (hier: PoliScan M1 HP) Messdaten nicht gespeichert werden, führt nicht zu einem Beweisverwertungsverbot. Die Verwertbarkeit des Messergebnisses hängt nicht von der Rekonstruierbarkeit des Messvorgangs anhand gespeicherter Messdaten ab.
2. Die Aussetzung des Verfahrens, um die Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde in anderer Sache abzuwarten, liegt im Ermessen des Gerichts. In einer Bußgeldsache mit kurzer Verfolgungsverjährung ist zu berücksichtigen, dass eine solche Aussetzung nicht zum Ruhen der Verfolgungsverjährung führt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7425.htm

OWi
Fahrverbot, Rentner, Beamte, Arbeitslose
AG Dortmund, Urt. v. 11.10.2022 - 729 OWi-262 Js 1751/22-110/22

1. Hat der Verteidiger zwar im Rahmen der Hauptverhandlung die Verdopplung der Geldbuße gegen ein Absehen vom Fahrverbot angeregt, die Betroffene jedoch daraufhin erklärt, dass sie dann lieber für die Zeit eines Fahrverbotes laufe aber nicht so viel für einen derartigen Verstoß zahlen wolle, so ist die Anwendung des § 4 Abs. 4 BKatV dem Betroffenenwillen entsprechend ausgeschlossen.
2. Fahrverbotsrelevante Härten scheiden aus, wenn der Ehegatte der Betroffenen selbst Führerscheininhaber ist und die Betroffene erklärte, bei Bedarf könne er sie fahren.
3. Rentnerinnen sind ebenso wie etwa Arbeitslose und natürlich auch Beamtinnen grundsätzlich nicht auf die Existenz einer Fahrerlaubnis zwingend angewiesen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7426.htm

OWi

Rechtsmittelbeschränkung, Wirksamkeit, Ermächtigung, Verfahrensrüge, Dolmetscher KG, Beschl. v. 17.03.2022 - 3 Ws (B) 33/22

1. Wird gerügt, das Gericht habe unter Verstoß gegen § 187 Abs. 1 Satz 1 GVG ohne Dolmetscher verhandelt, bedarf es des Vortrags, ob der Betroffene der deutschen Sprache nicht oder nur teilweise mächtig war. War ein Angeklagter/Betroffener nur teilweise der deutschen Sprache mächtig, sind zudem genaue Angaben der einzelnen Umstände, die bei einem wesentlichen Verfahrensteil die Zuziehung eines Dolmetschers geboten, erforderlich.
2. Für die Frage, ob eine unwiderrufliche Prozessklärung (hier Rechtsmittelbeschränkung) unwirksam ist, kommt es hinsichtlich etwaiger Willensmängel auf denjenigen an, der die Prozessklärung abgegeben hat.
3. Ob eine wirksame Ermächtigung des Verteidigers zur Rechtsmittellrücknahme vorliegt, kann sich ausnahmsweise auch aus den Umständen des Einzelfalls ergeben. Indiz für eine Ermächtigung kann auch die in einer anwaltlichen Vollmachtsurkunde enthaltene Befugnis zur Rechtsmittellrücknahme sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7339.htm

StPO

Kostenentscheidung, Nicht ausreichende Feststellungen, Revisionsgericht, Zurückverweisung durch Beschwerdegericht, Unbilligkeit der Belastung des Angeklagten BGH, Beschl. v. 27.07.2022 - 1 StR 145/22

1. Fehlt es an Feststellungen des Gerichts zur Sache oder sind die Feststellungen unvollständig, so ist das Revisionsgericht im Rahmen der Überprüfung einer Kosten- und Auslagenentscheidung des Tatgerichts nach Bruchteilen im allgemeinen nicht gehalten, sich die für eine Kosten- und Auslagenentscheidung nach Bruchteilen maßgeblichen Feststellungen anhand des Akteninhalts selbst zu erschließen und ggf. dann eine neue Bruchteilsentscheidung zu treffen, die sodann den konkreten Umständen des Falls Rechnung trägt.
2. Zur Frage, ob es unbillig ist, den Angeklagten mit besonderen Verfahrensauslagen, die zur gesetzlich gebotenen Aufklärung der Tat unerlässlich waren, und mit besonderen notwendigen Auslagen, die durch eine sachlich gebotene Verhandlung vor dem Schwurgericht entstanden sind, zu belasten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7443.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Strafvollstreckung, vollstreckungsrechtliche Lage LG Halle, Beschl. v. 19.09.2022 - 3 Qs 104/22

Im Vollstreckungsverfahren hat die Dauer der noch zu vollstreckenden Strafe außer Betracht zu bleiben. Für die Bestellung eines Pflichtverteidigers maßgeblich ist hier vielmehr, ob die vollstreckungsrechtliche Lage schwierig ist. Das ist dann der Fall, wenn das Widerrufs- und Beschwerdeverfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Fragen aufwirft, die Aktenkenntnis erfordern oder über die regelmäßig auftretenden Probleme hinausgehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7438.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Ende des Verfahrens, Entpflichtung, Ermessen des Gerichts OLG Köln, Beschl. v. 28.09.2022 - 2 Ws 484/22

1. Das Strafverfahren im Sinne von § 143 Abs. 1 StPO umfasst auch dem Urteil nachfolgende Entscheidungen, die den Inhalt des rechtskräftigen Urteils zu ändern oder zu ergänzen vermögen. Hierzu gehören auch Entscheidungen nach § 57 JGG.
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Bestellung eines Pflichtverteidigers vor, ist diese grundsätzlich gemäß § 143 a Abs: 1 Satz 1 StPO vorzunehmen. Ein Ermessen des Vorsitzenden des Gerichts, die Bestellung eines Verteidigers gleichwohl fort dauern zu lassen, besteht schon nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7439.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Entpflichtung, zerrüttetes Vertrauensverhältnis LG Hamburg, Beschl. v. 09.11.022 - 636 Qs 17/22

1. Der Beschuldigte muss die für eine etwaige Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses sprechenden Umstände, die zu einer Entpflichtung des Pflichtverteidigers führen soll, hinreichend konkret vorbringen. Pauschale, nicht näher belegte Vorwürfe rechtfertigen, eine Entpflichtung nicht.
2. Hinsichtlich des Entpflichtungsantrag eines Verteidigers gilt, dass die Frage, ob das Vertrauensverhältnis endgültig gestört ist, vom Standpunkt eines vernünftigen und verständigen Beschuldigten aus zu beurteilen ist. Der Beschuldigte soll die Entpflichtung nicht durch eigenes Verhalten erzwingen können. Ein im Verhältnis des Beschuldigten zum Verteidiger wurzelnder wichtiger Grund ist deshalb regelmäßig nicht anzuerkennen, wenn dieser Grund allein vom Beschuldigten verschuldet ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7440.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Bestellaungsantrag in der Hauptverhandlung, funktionelle Entscheidungszuständigkeit OLG Hamm, Beschl. v. 11.10.2022 – 5 Ws 270/22

Funktionell zuständig für einen in laufender Hauptverhandlung gestellten Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers ist gemäß § 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO alleine der Vorsitzende. Dies gilt - über den Wortlaut der Vorschrift hinausgehend - nicht nur für die Bestellung, sondern auch für die Ablehnung eines solchen Antrags.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7441.htm

StPO

Revision, Verwerfung ohne Hauptverhandlung, rechtliches Gehör. B. Zschäpe BVerfG, Beschl. v. 30.09.2022 - 2 BvR 2222/21

Die Möglichkeit, im strafrechtlichen Revisionsverfahren eine Revision nach § 349 Abs. 2 StPO durch Beschluss - also ohne vorherige Durchführung einer mündlichen Verhandlung - zu verwerfen, begegnet keinen verfassungsrechtlichen und auch keinen konventionsrechtlichen Bedenken.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7437.htm

StGB/Nebengebiete

Ausländische Fahrerlaubnis, Erwerb, Verzicht auf deutsche Fahrerlaubnis LG Itzehoe, Urt. v. 17.08.2022 - 3 Ns 314 Js 28038/20

Zum (verneinten) Fahren ohne Fahrerlaubnis beim Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die nach einem Verzicht auf eine deutsche Fahrerlaubnis erworben worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7436.htm

StGB/Nebengebiete

Unfallflucht, bedeutender Sachschaden, Entziehung der Fahrerlaubnis, einstweilige Anordnung, Verfassungsrecht

VerfGH Saarland, Beschl. v. 08.11.2022 - Lv 13/22

Das Vorliegen der Voraussetzungen der § 111a Abs. 1 Satz 1 StPO, 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB haben Staatsanwaltschaft und Gerichte in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise zu prüfen. Denn auch vorläufige Eingriffe in Freiheitsrechte können nicht mit vagen Annahmen und nicht näher plausibilisierten oder angreifbaren Schätzungen von Strafverfolgungsbehörden gerechtfertigt werden, sondern bedürfen einer hinreichenden tatsächlichen Grundlage.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7434.htm

StGB/Nebengebiete

Verbotenes Kraftfahrzeugrennen, Einziehung des Pkw. Eigentumsverhältnisse

AG Nienburg (Weser), Beschl. v. 02.02.2022, 4 Ds 370 Js 26085/21 (142/21)

Bei § 315f Satz 2 StGB handelt es sich um eine Rechtsfolgenverweisung, sodass die Voraussetzungen des § 74a StGB nicht vorliegen müssen. Die Einziehung kann also auch dann erfolgen, wenn der Beschuldigte nicht Eigentümer des Pkw ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7435.htm

StGB/Nebengebiete

Sperrfrist, Mindestdauer, Einspruch, Strafbefehl, Beschränkung

KG, Urt. v. 17.08.2022 – (3) 161 Ss 129/22 (44/22)

1. Zu den Voraussetzungen, unter denen die Beschränkung des gegen den Strafbefehl gerichteten Einspruchs auf die Höhe des Tagessatzes und die Dauer der Sperrfrist (§ 69a StGB) wirksam ist
2. Eine Sperrfrist unterhalb der in § 69a Abs. 4 Satz 2 StGB bestimmten Mindestdauer ist unzulässig.
3. Der Senat kann in der Sache selbst entscheiden, wenn er auf die nach § 69a Abs. 4 Satz 2 StGB gesetzlich kürzest mögliche Sperrfrist erkennt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7421.htm

StGB/Nebengebiete

Trunkenheitsfahrt, Ausfallerscheinungen, Konsumanzeichen, nachträgliche Feststellung

LG Stralsund, Beschl. v. 07.10.2022 .- 26 Qs 195/22

Die alleinige (nachträgliche) Feststellung körperlicher Konsumanzeichen (Pupillenweitung etc.) kompensiert das Fehlen feststellbarer Ausfallerscheinungen i.S.v. Fahrfehlern nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7422.htm

StGB/Nebengebiete

Polizeiflucht, Alleinrennen, höchst mögliche Geschwindigkeit

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 14.10.2022 – 1 OLG 2 Ss 27/22

Allein der Umstand, dass der Angeklagte unter Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und von Vorfahrtsregelungen vor der Polizei flüchtete, genügt nicht zur Annahme der nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB

erforderlichen Absicht, auf einer nicht unerheblichen Wegstrecke die unter den konkret situativen Gegebenheiten maximal mögliche Geschwindigkeit zu erreichen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7420.htm

Haftfragen

Beschleunigungsgrundsatz, Termindichte, Kompensation, Abtrennung von Verfahren OLG Hamm, Beschl. v. 15.09.2022 – 5 Ws 243/22

1. Zur gebotenen Zahl und Dichte von gerichtlichen Terminsvorschlägen für eine anstehende Hauptverhandlung in einer Haftsache mit mehreren Angeklagten, in der bereits eine erste Abstimmung von gemeinsamen freien Terminen der Verteidiger gescheitert war.
2. Zur Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und Sicherstellung der Strafvollstreckung kann die Untersuchungshaft dann nicht mehr als notwendig anerkannt werden, wenn ihre Fortdauer durch vermeidbare justizseitige Verzögerungen verursacht ist. Eine Verursachung durch vermeidbare Verzögerungen liegt indes dann nicht vor, wenn die Verzögerung auch dann - durch nicht justizseitig verursachte Umstände - eingetreten wäre, wenn das Gericht das Verfahren hinreichend gefördert hätte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7423.htm

Zivilrecht

Überlassung eines Kfz, freiwillige Besitzaufgabe, gutgläubiger Erwerb, Probefahrt, Überwachung durch SIM-Karte OLG Celle, Urt. v. 12.10.2022 - 7 U 974/21

1. Die Überlassung eines Kraftfahrzeugs durch den Verkäufer zu einer unbegleiteten und auch nicht durch technische Vorrichtungen, die einer Begleitung vergleichbar sind, gesicherten Probefahrt eines Kaufinteressenten auf öffentlichen Straßen für eine Dauer von einer Stunde ist keine Besitzlockerung, sondern führt zu einem freiwilligen Besitzverlust (Anschluss an BGH, Urt. v. 18.9.2020 - V ZR 8/19).
2. Die durch den Einbau von zwei SIM-Karten eröffnete Überwachungsmöglichkeit stellt jedenfalls dann keine technische Vorrichtung dar, die einer Begleitung vergleichbar wäre, wenn die eingebauten SIM-Karten nicht dem Eigentümer, sondern nur der Polizei mit Unterstützung der Fahrzeugherstellerin eine Ortung ermöglichen (Fortführung von BGH, Urt. v. 18.9.2020 - V ZR 8/19).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7444.htm

Zivilrecht

Unfallmanipulation, Beweisanzeichen, Beweiswürdigung OLG Schleswig, Beschl. v. 12.10.2022 – 7 U 62/22

1. Zur Überzeugungsbildung i.S.v. § 286 ZPO von einer Unfallmanipulation bedarf es (lediglich) einer Gewissheit, die vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet, nicht hingegen einer mathematisch lückenlosen Gewissheit.
2. Eine ungewöhnliche Häufung von Beweisanzeichen kann die Feststellung rechtfertigen, dass der Unfall verabredet gewesen ist. Beweisanzeichen können sich ergeben aus Unfallhergang, Art der Schäden, fehlender Kompatibilität, Anlass der Fahrt, Art der beteiligten Fahrzeuge, persönliche Beziehungen und Vermögensverhältnissen der Beteiligten. Entscheidend ist die Gesamtschau und nicht die isolierte Würdigung der einzelnen Umstände.
3. Parkplatzunfälle ohne Zeugen und Beweisfotos mit langgezogenen Streifschäden gehören zu den Klassikern der Unfallmanipulation, da das Risiko einer darüber hinausgehenden Verkehrsgefährdung ausgeschlossen werden kann (vgl. LG Itzehoe, Urt. v. 29.3.2022 - 6 O 85/21).
4. Wenn es bei einem Parkplatzunfall zur Generierung des Schadenbildes (hier langgezogener Streifschaden mit Unterbrechung und anschließender zunehmender Intensität bis zur Annäherung an die B-Säule) ungewöhnlicher Lenkbewegungen des Unfallverursachers bedarf, kann dies ebenfalls Indiz für ein manipuliertes Unfallgeschehen sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7445.htm

Zivilrecht

Terminsversäumung, Zeitplanung, Wartezeit OLG Hamburg, Beschl. v. 20.05.2022 - 7 W 57/22

1. Bei seiner Zeitplanung für einen anberaumten Gerichtstermin muss der zu einer bestimmten Uhrzeit geladene Rechtsanwalt nicht nur damit rechnen, einige Zeit auf den Beginn der Verhandlung warten zu müssen, sondern auch einkalkulieren, dass auch der Termin selbst eine gewisse, im Voraus nicht sicher absehbare Zeit in Anspruch nehmen wird. Ist seine Zeitplanung zu knapp und verlässt er deshalb den Terminsort vor Aufruf der Sache, ist sein Ausbleiben in dem Termin nicht unverschuldet.
2. Wenn sich der Aufruf der Sache wegen der Verhandlungsdauer vorangehender Termine verzögert, der Rechtsanwalt deswegen den Terminsort verlässt und einen Terminverlegungsantrag stellt, weil er nicht länger warten könne, müssen die Gründe dafür so genau vorgetragen werden, dass dem Gericht eine Prüfung ihrer Erheblichkeit ohne weitere Rückfrage möglich ist.
3. Für den Rechtsanwalt, dem nach § 128 a ZPO gestattet ist, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen, gelten insoweit keine anderen Maßstäbe.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7429.htm

Gebühren

Erinnerung, Frist, Verwirkung, Gebührenbemessung, Ermessen BayLSG, Beschl. v. 15.09.2022 - L 12 SF 159/20

1. Dem verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzprinzip, welches gebietet, dass das Erinnerungsrecht der Staatskasse, aber auch des Rechtsanwalts trotz des Fehlens einer ausdrücklichen Befristung nicht bis in alle Ewigkeit besteht, wird durch das Rechtsinstitut der Verwirkung Rechnung getragen. Soweit sich das BayLSG in der Vergangenheit darauf festgelegt hat, dass im Rahmen einer Gesamtbetrachtung eine Verwirkung zumindest der Staatskasse regelmäßig schon nach Ablauf eines Jahres nach Wirksamwerden der Gebührenfestsetzungsentscheidung eintritt (Anschluss an Bayerisches LSG, Beschl. v. 4.10.2012 - L 15 SF 131/11 B E), ohne zwischen Zeit- und Umstandsmoment zu unterscheiden, hält der Senat hieran nicht mehr fest.
2. Zur Anwendung des § 14 RVG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7442.htm

Gebühren

Pflichtverteidigerbestellung, rückwirkende Aufhebung, Entfallen eines Vergütungsanspruchs AG Amberg, Beschl. v. 12.10.2022 - 6 Gs 398/21

Wird die Pflichtverteidigerbestellung rückwirkend aufgehoben, entfällt damit ein Vergütungsanspruch des Verteidigers.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7427.htm

Gebühren

Haftzuschlag, Überprüfungsverfahren, extern betreute Wohneinrichtung OLG Karlsruhe, Beschl. v. 25.10.2022 – 2 Ws 273/22

Im Überprüfungsverfahren nach § 67e StGB fällt ein gebührenrechtlicher Haftzuschlag für die Terminsgebühr des Verteidigers nach RVG-VV Nr. 4203 nicht an, wenn ein in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachter im Zeitpunkt der Anhörung im Rahmen einer extramuralen Belastungserprobung in einer externen betreuten Wohneinrichtung wohnt, in der er in seiner Bewegungsfreiheit keinen maßgeblichen Einschränkungen unterliegt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7428.htm

Corona

Corona, Impfstatus, Versammlungsverbot, Montagsspaziergang, Wahlfeststellung AG Landstuhl, Urt. v. 01.09.2022 - 2 OWi 4116 Js 8252/22

Zur Verurteilung auf wahldeutiger Tatsachengrundlage bei Ordnungswidrigkeiten nach den Corona-Bekämpfungsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz, die an den Impfstatus von Betroffenen anknüpfen, wenn dieser in der Hauptverhandlung nicht aufgeklärt werden kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7433.htm

Corona

Judenstern, ungeimpft, Volksverhetzung, Anbringen an Pkw LG Köln, Beschl. v. 04.04.2022 - 113 Qs 6/22

Das allgemein sichtbare Abstellen eines PKW mit einem sogenannten „Judenstern“ mit der Aufschrift „UNGEIMPFT“ erfüllt den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 StGB.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7430.htm

Corona

Schöffe, Amtspflichtverletzung, Verstoß gegen Maskenpflicht, Montagsspaziergang, gröbliche Amtspflichtverletzung OLG Zweibrücken, Beschl. v. 14.10.2022 – 1 Ws 187/22

Weder mit Bußgeldern geahndeten Verstöße gegen die Maskenpflicht bei sogenannten Montagsspaziergängen noch die bloße Teilnahme an solchen Versammlungen noch die gemäß § 26 Nr. 2 VersammlG strafbewehrte Durchführung einer derartigen Versammlung ohne Anmeldung als Veranstalter oder Leiter begründen jeweils für sich allein oder in einer Zusammenschau die Annahme einer gröblichen Amtspflichtverletzung eines Schöffen im Sinne des § 51 Abs. 1 GVG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7431.htm

Corona

Corona, Absonderung von Strafgefangenen, Corona-Verdacht OLG Karlsruhe, Beschl. v. 26.10.2022 – 2 Ws 272/22

Die Absonderung von Gefangenen bei einem Verdacht auf eine „Corona-Infektion“ ist eine zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus geeignete und zulässige Maßnahme.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7432.htm

Corona

Corona, unrichtiges Gesundheitszeugnis, Impfunfähigkeitsbescheinigung LG Lüneburg, Beschl. v. 08.09.2022 - 22 Qs 55/22

Eine Bescheinigung der vorläufigen Impfunfähigkeit ist kein unrichtiges Gesundheitszeugnis i. S. d. § 279 StGB.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7419.htm

Corona

Judenstern, ungeimpft, Facebook, Gruppenbild, Volksverhetzung LG Aachen, Beschl. v. 18.08.2022 – 60 Qs 16/22

1. Die Verwendung eines „Judensterns“ unter Ersetzung des Wortes „Jude“ durch das Wort „ungeimpft“ in einem öffentlich zugänglichen Facebook-Profil erfüllt als Beitrag zur öffentlich geistigen Auseinandersetzung ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 StGB. Eine Deutung des „Judensterns“ als allgemeines Symbol für eine staatlich

veranlasste Stigmatisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen ist aus der Sicht eines verständigen Zuhörers nicht ausgeschlossen. Es ist daher im Hinblick auf die gesellschaftlich geführte Debatte um eine Corona-Impfpflicht, Schutzmaßnahmen und die Privilegien für geimpfte Personen aus Sicht eines objektiven, verständigen Zuhörers auch eine Deutung denkbar, die lediglich die Nachteile der ungeimpften Bevölkerung durch die eingeschränkte Teilnahme am öffentlichen Leben gegenüber den Geimpften anprangert, ohne sich hierbei konkret auf den Völkermord an den Juden zu beziehen. Die Angeschuldigte hat im konkreten Fall nicht das den Juden unter der NS-Herrschaft zugefügte Unrecht bagatellisiert, sondern vielmehr ihre eigene Situation als Ungeimpfte in der Corona-Pandemie überdramatisiert.

2. Zwar ist es auf sogenannten Corona-Demonstrationen des Häufigeren zu gewalttätigen Ausschreitungen gekommen. Demgegenüber haben an diesen Demonstrationen auch zahlreiche Personen teilgenommen, die friedlich gegen eine geplante Impfpflicht oder sonstige Corona-Maßnahmen demonstriert haben und sich mit den Gewalttaten Einzelner nicht identifiziert oder diese gebilligt haben. Vor diesem Hintergrund kann nicht jeder Aufruf, sich gegen eine Impfpflicht einzusetzen als Appell zum Rechtsbruch oder aggressive Emotionalisierung ausgelegt werden.

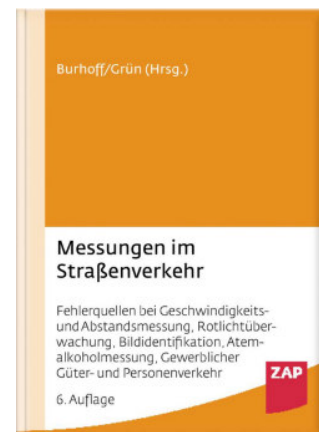
https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7418.htm

Im Werbeblock dann folgende Hinweise:

Am vergangenen Freitag - 18.11.2022 - ist dann **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk ist also jetzt lieferbar.

Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt im Einzelbezug **114 EUR**. Zum [Bestellformular geht es hier](#). Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt nach Erscheinen automatisch. Auch die Vorbestellungen werden jetzt natürlich ausgeliefert.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR**.



Auch hier gilt: [Bestellungen sind auf der Homepage möglich](#). Bücher kommen dann automatisch.



Und dann der Hinweis auf eine weitere **Neuerscheinung 2022**:

Diese Neuerscheinung hat zwar mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun, ich will aber trotzdem hier darauf hinweisen. Es geht um mein erstes Buch, das ich 1989 geschrieben habe, nämlich mein

"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

Das ist jetzt in der **11. Auflage** erschienen. Auf die Weise ich hier dann hin. Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch Kollegen geworden ist. Daher der Hinweis und der Link zur Bestellung. Preis der Neuauflage: 76 EUR. Wer **bestellt**, erhält das Werk automatisch. Wie gehabt.

Es folgen Hinweise zu **Neuaufgaben aus dem Jahr 2021**.

Ende November 2021 sind



* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein **"Burhoff-Paket"**, das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das **"Komplettpaket"** - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.

Und dann auch noch einmal Hinweise auf frühere/weitere **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor. Wie immer :-): Gut.



Und ebenfalls im März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff",

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtswänden im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de